



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948

20.04.1948 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Inhaltsverzeichnis:

1. Urlaubsgesetz	S. 65
2. Bremische Dienststrafordnung	S. 66

Mitteilung des Senats

vom 20. April 1948.

1. Urlaubsgesetz.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 25. März 1948 (siehe Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 55) den Dringlichkeitsantrag Stockhinger, betr. Erlaß eines Urlaubsgesetzes in Ausführung des Artikels 56 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, gemäß dem Zusatzantrag der Deputation für Arbeit zur Beratung überwiesen.

Die Deputation für Arbeit hat dem Senat nach mehreren Beratungen den Entwurf eines geänderten Urlaubsgesetzes vorgelegt, dem der Senat in der anliegenden Fassung zugestimmt hat. Der Senat bittet, das Urlaubsgesetz in dieser Fassung zu beschließen.

Urlaubsgesetz.

Vom 1948.

Die Bürgerschaft beschließt das nachstehende Gesetz:

In Ausführung des Artikels 56 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 hat die Bremische Bürgerschaft das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Geltungsbereich.

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung:

- a) für alle Betriebe der Privatwirtschaft und für die Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes, die ihren Sitz im Lande Bremen haben oder im Lande Bremen tätig sind, ferner auf solche Arbeitsverträge, bei denen sich alle übrigen Arbeitsbedingungen nach den für das Land Bremen gültigen Gesetzen, Tarif-, Betriebs- und Dienstordnungen richten;
- b) für alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Lehrlinge, Beamtenanwärter, Hausangestellte, Heimarbeiter) sowie alle Personen, die — ohne in einem Arbeitsvertrags- oder Beamtenverhältnis zu stehen — im Auftrage und für Rechnung anderer Personen Dienste leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

§ 2.

Anspruch.

Alle Arbeitnehmer haben in jedem Urlaubsjahr einen einmaligen und unabdingbaren Anspruch auf Gewährung eines bezahlten zusammenhängenden Erholungsurlaubs.

§ 3.

Urlaubsdauer.

Die Minstdauer des jährlichen Urlaubs beträgt:

- für Arbeitnehmer über 18 Jahre 12 Arbeitstage,
- für Jugendliche unter 18 Jahren 24 Arbeitstage.

Für Arbeitnehmer günstigere, gesetzliche, tarifliche oder betriebliche Regelungen sowie günstigere arbeitsvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Die Regelung von Einzelheiten, insbesondere die Gewährung von Urlaubszuschlägen für Lebensalter oder Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers auf der Grundlage des Mindesturlaubs nach diesem Gesetz, bleibt der vertraglichen Vereinbarung überlassen.

Maßgebend für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Alter bei Beginn des Kalenderjahres.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden und in der Regel täglich 8 Stunden. Bei anderweitiger Verlegung der normalen Arbeitszeit, bei verkürzter Arbeitszeit infolge eines vorübergehend auftretenden Notstandes oder bei Arbeit in Schichten u. ä. gelten für die Berechnung der Urlaubsdauer Werkstage als Arbeitstage.

§ 4.

Urlaubsjahr.

Das Urlaubsjahr ist

- 1. in Betrieben der privaten Wirtschaft das Kalenderjahr;
- 2. in Verwaltung und Betrieben des öffentlichen Dienstes das Rechnungsjahr.

Der Urlaub muß grundsätzlich innerhalb des Urlaubsjahres genommen und gewährt werden und kann nicht auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden.

§ 5.

Entstehung des Urlaubsanspruchs.

Der Urlaubsanspruch entsteht nach einer dreimonatigen, im Saisongewerbe nach einer zweimonatigen, ununterbrochenen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb, sofern nicht günstigere Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bestehen.

Wechselt der Beschäftigte während des Urlaubsjahres den Betrieb, so kann auch nach Erfüllung der Wartezeit vom Arbeitnehmer ein Urlaubsanspruch im neuen Betriebe nur insoweit geltend gemacht werden, als ihm im laufenden Urlaubsjahre noch kein Urlaub gewährt wurde.

§ 6.

Urlaubsantritt und Abgeltung.

Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts wird vom Arbeitgeber oder dem Leiter einer Behörde unter Beachtung der Betriebsnotwendigkeiten oder der Verwaltungsinteressen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers festgelegt. Eine Abgeltung des Urlaubs durch Geld oder sonstige Vergütungen ist unstatthaft. Falls der Urlaub vor der normalen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht abgeleistet werden kann, verlängert sich dieses Arbeitsverhältnis um die Anzahl der restlichen Urlaubstage. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den abgeleisteten bzw. nicht abgeleisteten Urlaub im laufenden Urlaubsjahre auszustellen.

§ 7.

Urlaubsentgelt.

Sofern nicht durch Tarifvertrag eine günstigere Regelung getroffen worden ist, ist dem Beurlaubten für die Dauer des Urlaubs der Lohn zu gewähren, den er unter Zugrundelegung der normalen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 3 dieses Gesetzes erhalten würde. Hat der Beurlaubte während der letzten drei Monate vor Urlaubsantritt durch Mehr-, Schicht- oder Akkordarbeit u. ä. einen höheren Durchschnittsverdienst erzielt, so ist dieser für die Berechnung des Urlaubsentgelts zugrunde zu legen.

Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

§ 8.

Erkrankung während des Urlaubs.

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Arbeitnehmer hat sich jedoch nach terminmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger

dauert, nach Beendigung der Krankheit zunächst dem Betriebe zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Arbeitgeber und Betriebsvertretung setzen dann unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers erneut den Antritt des restlichen Urlaubs fest.

§ 9.

Urlaubsanspruch bei Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft, die bei Lösung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. April des laufenden Urlaubsjahres ausscheiden, haben für jeden Monat der Betriebszugehörigkeit des laufenden Jahres Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs, mindestens jedoch auf einen Urlaubstag. Angebrochene Monate zählen als volle Monate.

Arbeitnehmer, die fristlos entlassen werden, gehen ihres Urlaubsanspruchs nicht verlustig. Verläßt der Arbeitnehmer aber aus ungesetzlichen Gründen fristlos seinen Arbeitsplatz, so hat er keinen Urlaubsanspruch.

§ 10.

Bisherige Bestimmungen.

Alle Bestimmungen des bisherigen Urlaubsrechts in Gesetzen, Verordnungen, Erlässen, Anordnungen, Tarifverträgen und Tarifordnungen, Betriebsvereinbarungen und Betriebsordnungen, Ein-

zelarbeitsverträgen und sonstigen Rechtsnormen, die diesem Gesetz widersprechen, treten insoweit außer Kraft. Bisher gültige für den Arbeitnehmer günstigere Urlaubsbestimmungen verlieren nicht ihre Rechtskraft.

§ 11.

Durchführungsbestimmungen.

Soweit erforderlich, werden Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz von dem für das Ressort „Arbeit“ zuständigen Senator des Landes Bremen im Einvernehmen mit der zuständigen Bürgerschaftsdeputation erlassen.

§ 12.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt in Kraft:

- 1. für die Betriebe der privaten Wirtschaft am 1. Januar 1948
- 2. für Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes am 1. April 1948.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats Bremen, den 1948.

2. Bremische Dienststrafordnung.

Seit der Kapitulation besteht der unbefriedigende Zustand, daß Dienststrafverfahren gegen Beamte nicht bis zum Abschluß durchgeführt werden können. Die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) ist zwar nicht außer Kraft gesetzt worden, jedoch können zur Zeit neue Verfahren nur bis zum Abschluß der Untersuchung durchgeführt werden, weil die auf Grund der Reichsdienststrafordnung gebildeten Dienststrafgerichte auf Anordnung der Militärregierung ihre Tätigkeit einstellen mußten und bis heute — soweit bekannt — nicht wieder eröffnet worden sind. Dieser unbefriedigende Zustand bedarf unbedingt einer Änderung, damit seit langem schwebende Verfahren, in denen dienststrafrechtliche Maßnahmen auf Grund eines Erlasses des Reichsministers des Innern vom 28. August 1940 bis zur Rückkehr der Beschuldigten aus der Wehrmacht ausgesetzt worden sind, zum Abschluß gebracht und neue Dienststrafverfahren bis zum Abschluß durchgeführt werden können.

Zunächst war die Frage zu prüfen, ob die Vorschriften der Reichsdienststrafordnung für die Durchführung von Dienststrafverfahren gegen bremische Beamte weiterhin maßgebend sein sollen, oder ob völlig neue Vorschriften zu erlassen sind. Die Disziplinarbestimmungen des Bremischen Beamtengesetzes vom 1. Januar 1926 waren durch § 121 Abs. 3 der Reichsdienststrafverordnung außer Kraft getreten. Die am 1. Juli 1937 in Kraft getretene Reichsdienststrafverordnung vom 26. Januar 1937 ist dagegen bis heute nicht aufgehoben. Der Senat vertritt die Auffassung, daß kein Anlaß besteht, die weitere Anwendung der Reichsdienststrafordnung auszuschließen, und sie durch völlig neue Bestimmungen zu ersetzen. Es handelt sich bei der Reichsdienststrafordnung im allgemeinen um eine Verfahrensordnung,

die unter Berücksichtigung reichs- und landesrechtlicher Vorschriften geschaffen und auf Erfahrungen aufgebaut ist. Sie gleicht in dieser Hinsicht auch den früheren bremischen Disziplinarbestimmungen. Deshalb wird es für zweckmäßig gehalten, die Reichsdienststrafordnung bei Dienststrafverfahren gegen bremische Beamte weiterhin anzuwenden, jedenfalls für eine Übergangszeit. Die völlige Neufassung des Dienststrafrechts wird zweckmäßig erst vorgenommen, nachdem ein neues Beamtengesetz geschaffen worden ist.

Eine Reihe von Bestimmungen der Reichsdienststrafordnung erfordern jedoch die Anpassung an die veränderten Verhältnisse, insbesondere sind in der Reichsdienststrafordnung enthaltene Vorschriften nationalsozialistischen Charakters aufgehoben, was ausdrücklich klargestellt werden soll. Weiter müssen die Bestimmungen über die Bildung der Dienststrafgerichte neu gefaßt werden, da für Dienststrafverfahren gegen bremische Beamte nach der Reichsdienststrafordnung bei der Dienststrafkammer in Oldenburg liegende Zuständigkeiten nicht bestehen bleiben können, sondern Dienststrafgerichte in Bremen geschaffen werden müssen. Für die Bildung von Dienststrafgerichten ist weitgehend auf die alten bremischen Disziplinarbestimmungen zurückgegriffen worden.

Der Senat hat die erforderlich werdenden Änderungen und Bestimmungen über die Bildung von Dienststrafgerichten in dem anliegenden Entwurf einer bremischen Dienststrafordnung zusammengefaßt, der der Bürgerschaft mit der Bitte um Beschlußfassung zugeleitet wird. Der Gesamtbetriebsrat hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Ferner sind darin von der Militärregierung vorgeschlagene Änderungen berücksichtigt worden.

Bremische Dienststrafordnung.

Vom 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1.

Die Reichsdienststrafordnung (RDSTO.) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) findet bei Dienstvergehen von Beamten des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weiterhin mit den durch dieses Gesetz bestimmten Änderungen Anwendung. Sie findet ferner Anwendung auf die Beamten der öffentlich rechtlichen Körperschaften im Gebiet des Landes Bremen, die der Aufsicht des Staates unterstehen, mit Ausnahme der Kirchen- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Artikel 2.

Die in der Reichsdienststrafordnung enthaltenen Vorschriften nationalsozialistischen Charakters werden aufgehoben. Aufgehoben sind ferner Bestimmungen, die gestrichen werden insbesondere:

- 1. In § 28, Satz 3 der zweite Halbsatz von „und, wenn“ bis „mitgeteilt“.
- 2. In § 31, Abs. 3 der Satz 2.
- 3. In § 58, Abs. 2.

- 4. In § 65, Abs. 3 folgender Satzteil:
„und, wenn der Beschuldigte Mitglied der usw.“ bis „Führers“.
Zwischen „den Beschuldigten“ und „dem Vertreter der Einleitungsbehörde“ ist das Komma zu streichen und dafür einzu-
fügen das Wort „und“.

Artikel 3.

Weitere Bestimmungen der Reichsdienststrafordnung werden wie folgt geändert:

- 1. § 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Beamter, der aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen (§ 22, Abs. 1; Satz 1 des DBG.) verfolgt werden, die er in dem früheren Beamtenverhältnis begangen hat. Dasselbe gilt, wenn ein Ruhestandsbeamter gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder § 15 DBG. (Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt; auch bei einem aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschiedenen Beamten gelten diese Handlungen als Dienstvergehen.
Die Verfolgung ist ausgeschlossen, wenn die Verjährungsfrist abgelaufen ist (§ 3 Abs. 2 und 3).“
- 2. Der bisherige § 3 wird § 3 Abs. 1.
Es werden folgende Absätze hinzugefügt:
„(2) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Die Verjährung ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren gegen den Beamten anhängig ist und solange der Beamte dienstlich Urlaub erhalten hat.
(3) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienststrafverfahrens nicht früher als die der Straftat.“
- 3. In § 8, Abs. 2, wird ersetzt:
„im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst“ durch „im Dienst des Landes Bremen oder der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven oder einer öffentlich rechtlichen Körperschaft.“
- 4. In § 10 werden
a) in Abs. 1 der Satzteil „oder wegen einer der im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen — gleichgültig, wann er diese begangen hat —“ ersetzt durch „oder wegen eines Verstoßes gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder § 15 DBG. (Annahme von Belohnungen und Geschenken) — gleichgültig, wann er diesen begangen hat —“.
b) in Abs. 2 der Satzteil gestrichen:
„und keine der im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen Gegenstand der Verurteilung ist.“
- 5. In § 12 wird der Satzteil
„oder wegen einer Handlung, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes als Dienstvergehen gilt“ ersetzt durch
„oder wegen eines Verstoßes gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder § 15 des DBG. (Annahme von Belohnungen und Geschenken)“.
- 6. In § 19, Abs. 2, letzter Satz wird ersetzt:
„Ministerialblatt des Reichsministers des Innern“ durch „für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt“.
- 7. In § 21, Abs. 4, Satz 2 wird geändert:
„der Reichminister des Innern“ in „Senat“.
- 8. § 26, Abs. 4 wird folgender Halbsatz hinzugefügt:
„; jedoch kann der Beschuldigte die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens beantragen, wenn die Dienststrafverfügung von der obersten Dienstbehörde erlassen ist“.
- 9. § 29, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Einleitungsbehörden sind
a) für die Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen der Senat
b) für die Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat in Bremerhaven
c) für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Behörden, die der Senat bestimmt.“

- 10. § 29, Abs. 2 wird gestrichen.
- 11. § 31, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und der Dienststrafhof“.
- 12. Die Vorschriften der §§ 32 bis 43 über die Dienststrafkammern und den Reichsdienststrafhof werden aufgehoben. Sie werden ersetzt durch Artikel 4, §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes.
- 13. § 44, Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„(2) Andernfalls bestellt der Senat oder der Magistrat in Bremerhaven bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer sowie einen weiteren Beamten zum Vertreter in dem Verfahren (Anklagevertreter) und teilt dies dem Beschuldigten mit.
(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitgliedes der Strafkammer oder des Dienststrafhofes nach Artikel 4, § 6 dieses Gesetzes. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung, betreffend die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, finden auf den Untersuchungsführer entsprechende Anwendung.
(4) Der Anklagevertreter hat den Weisungen des Senats oder in dessen Auftrag der Regierungskanzlei und in Bremerhaven des Magistrats in Bremerhaven zu folgen“.
- 14. § 49, Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältinnen und Verwaltungsgerichtsräte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Beamte und Vertreter von Beamtenorganisationen sein. Andere Personen können durch Beschluß des Dienststrafgerichts als Verteidiger zugelassen werden. Der Verteidiger kann an allen Beweiserhebungen teilnehmen.“
- 15. In § 50, Abs. 1, letzter Satz und Abs. 2, Satz 2 wird das Wort „muß“ ersetzt durch das Wort „soll“.
- 16. In § 52, Abs. 1, Ziff. 4 wird gestrichen:
„oder der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 132 des Deutschen Beamtengesetzes“.
- 17. § 54, Abs. 2 ist zu streichen.
- 18. In § 56, Abs. 1 wird dem Satz 1 hinzugefügt:
„(siehe auch § 49 Abs. 3).“
- 19. In § 57, Satz 1, wird gestrichen:
„mit Ausnahme von Personalakten“.
- 20. § 58, Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- 21. § 60 erhält folgende Fassung:
„Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf Antrag des Beschuldigten, des Vertreters der Einleitungsbehörde (Anklagevertreter), oder von Amts wegen durch Beschluß der Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen. Die Urteilsverkündung hat in öffentlicher Sitzung stattzufinden.
Die Verhandlung über den Ausschuß oder die Beschränkung der Öffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des darüber gefaßten Beschlusses in öffentlicher Sitzung. Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.“
- 22. In den §§ 66 ff. sind „Reichsdienststrafhof“ und „Dienststrafsenat“ zu ersetzen durch „Dienststrafhof“.
- 23. In § 72, Abs. 2 werden ersetzt die Worte:
„dem Senat“ durch die Worte: „dem Dienststrafhof“.
- 24. In § 73, Abs. 1, Ziff. 3 sind die Worte „eine Dienststrafkammer“ zu ersetzen durch „die Dienststrafkammer“.
- 25. In § 78 wird hinter den Worten: „Die Einleitungsbehörde kann“ eingefügt: „nach Anhörung“.
- 26. In § 79 Abs. 1 ist hinter den Worten: „Die Einleitungsbehörde kann“ einzufügen: „nach Anhörung des Beamten“. Ferner wird § 79 Abs. 1 durch folgenden Satz 2 ergänzt:
„Gegen diese Anordnung der Einleitungsbehörde ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, der keine aufschiebende Wirkung hat.“

- 27. In § 86, Abs. 3 wird ersetzt:
„(§ 56 Abs. 2)“ durch „(§ 49 Abs. 3 und § 56 Abs. 2)“.
- 28. In § 90, Abs. 2, Satz 2 wird gestrichen:
„mit Ausnahme des § 49, Abs. 3“.
- 29. Dem § 95, Abs. 2, letzter Satz wird hinzugefügt:
„mit der Maßgabe, daß das Verwaltungsgericht Bremen zuständig ist und an die Stelle des Reichsverwaltungsgerichts der Verwaltungsgerichtshof in Bremen tritt“.
- In § 97, Abs. 1, Satz 2 wird der zweite Halbsatz:
„, auch soweit diese nicht pfändbar sind“ gestrichen.
Dem Absatz 1 wird ferner folgender Satz hinzugefügt:
„Dem Beamten steht das Recht der Beschwerde an den nächst höheren Dienstvorgesetzten und an die oberste Dienstbehörde zu“.
- 30. § 100 erhält folgende Fassung:
„Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Verteidigung, sind der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder wenn das förmliche Dienststrafverfahren aus anderen als den im § 98, Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt wird. Dieses gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.“
- 31. In den §§ 101 und 102 ist an Stelle „Reich“ zu setzen: „bremischer Staat oder Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven.“
- 32. In § 102, Abs. 4 ist der zweite Halbsatz:
„, auch soweit diese nicht pfändbar sind“ zu streichen.
- 33. § 104, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Gnadenrecht in Dienststrafsachen steht für alle Beamten dem Senat zu“.
- 34. Die §§ 108 und 109 erhalten folgende Fassung:

§ 108.

Gegen richterliche Beamte kann außerhalb des förmlichen Dienststrafverfahrens nur die Dienststrafe der Warnung verhängt werden, und zwar von dem Präsidenten des Landgerichts für die Richter seines Bezirks, von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts für alle Richter des Oberlandesgerichtsbezirks. Für richterliche Beamte außerhalb der Justizverwaltung ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs zuständig.

An Stelle der Einleitungsbehörde entscheidet die Dienststrafkammer auf Antrag oder nach Anhörung des Vertreters der Einleitungsbehörde über die vorläufige Dienstenthebung von Richtern, über die Einbehaltung von Dienstbezügen, die Aufhebung dieser Anordnungen, die Einleitung des Dienststrafverfahrens sowie die Einstellung der Untersuchung.

Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig,

- 1. wenn das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist oder
- 2. wenn gegen den Richter in einem strafgerichtlichen Verfahren ein Haftbefehl erlassen ist oder,
- 3. wenn gegen den Richter eine strafgerichtliche Untersuchung wegen einer Straftat eröffnet worden ist, die voraussichtlich den Verlust des Amtes — kraft des strafgerichtlichen Urteils — oder die Dienstentlassung im anschließenden Dienststrafverfahren zur Folge hat.

Die Einbehaltung von Dienstbezügen ist nach Anhörung des Richters nur zulässig,

- 1. wenn der Richter eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Dienstentlassung rechtfertigen würde, oder
- 2. wenn gegen den Richter ein noch nicht rechtskräftig gewordenes strafgerichtliches Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht, oder
- 3. wenn im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

Gegen diese Beschlüsse der Dienststrafkammer ist binnen zwei Wochen Beschwerde zulässig, die keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 109.

Für das förmliche Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte gilt folgendes:

- 1. a) Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges ist die Dienststrafkammer, die beim Landgericht errichtet wird. Sie entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die

beide planmäßig angestellte Richter sein müssen; wenigstens einer von ihnen muß planmäßig angestellter Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

- b) Vorsitzender der Dienststrafkammer ist der Präsident des Landgerichts. In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch der Vertreter behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.
- 2. a) Als Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges wird ein Dienststrafsenat beim Oberlandesgericht gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen wenigstens zwei planmäßig angestellte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein müssen.
- b) Vorsitzender des Dienststrafsenats ist der Oberlandesgerichtspräsident. In Fällen der Behinderung vertritt ihn ein ständiger Vertreter. Ist auch dieser behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.
- 3. Die Mitglieder der Dienststrafgerichte bestellt der Justizsenator nach Anhörung des Richterkollegiums auf drei Jahre, soweit sie nicht durch Nr. 1b und 2b gesetzlich bestimmt sind. Das Richterkollegium kann Vorschlagslisten einreichen.
- 4. Der Justizsenator regelt den Geschäftsgang der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats. Er übt für diese Gerichte die sonst dem Senator des Innern zustehenden Befugnisse aus.
- 5. Die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht, die Aufgaben des Vertreters der obersten Dienstbehörde von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht wahrgenommen.
- 33. Die §§ 110 bis 113, 114, 116, 117, 118 treten außer Kraft.

Artikel 4.

§ 1.

Die Dienststrafkammer wird beim Verwaltungsgericht Bremen und der Dienststrafhof beim Verwaltungsgerichtshof Bremen gebildet.

§ 2.

- (1) Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofes sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Alter von mindestens 30 Jahren sein.
- (3) Die Vorsitzenden der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofes und ihre Stellvertreter sowie die rechtskundigen Beisitzer müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

§ 3.

- (1) Die Dienststrafkammer entscheidet in der Besetzung mit zwei richterlichen und drei dem nicht-richterlichen Beamtenstande angehörenden Mitgliedern, von denen eines der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll; die beiden weiteren nicht-richterlichen Beisitzer müssen den anderen verschiedenen Laufbahnen angehören.
- (2) Der Dienststrafhof entscheidet in der Besetzung mit drei richterlichen und zwei dem nicht-richterlichen Beamtenstande angehörenden Mitgliedern, von denen eines der Laufbahn des Beschuldigten angehören soll.
- (3) In den Dienststrafgerichten führt ein richterliches Mitglied den Vorsitz. Die nicht-richterlichen Beamten sind in der Reihenfolge der für die einzelnen Beamten erlassenen, gesondert auszufertigenden Ernennungsurkunde zu den einzelnen Sitzungen zuzuziehen.

§ 4.

- (1) Der Senat ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofes sowie deren Stellvertreter jedesmal gleichzeitig auf fünf Jahre, die richterlichen Mitglieder nach Anhörung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes im Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten, die nicht-richterlichen Mitglieder nach Anhörung des Gesamt-Betriebsrates. Dieser ist berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen. Ein im Laufe der fünfjährigen Wahlzeit eintretendes Mitglied bleibt nur bis deren Ende in Tätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedervernannt werden.

(2) Die Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofes werden durch den Vorsitzenden der Dienststrafkammer bzw. des Dienststrafhofes auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

§ 5.

Ein Mitglied der Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofes, gegen das ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist (§ 6 DBG.), kann für die Dauer des Verfahrens oder des Verbotes sein Amt nicht ausüben.

§ 6.

Das Amt eines Mitgliedes der Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofes erlischt, wenn das Mitglied

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird.

2. aus seinem Hauptamt ausscheidet, das es bei seiner Bestellung bekleidet hat.

Artikel 5.

An die Stelle der Übergangs- und Schlußvorschriften in den §§ 114 ff. treten folgende Vorschriften:

§ 1.

Anhängige Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über. Maßnahmen, die von den bisher zuständigen Behörden getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

§ 2.

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrag des Senats, Bremen, den _____

Die
brua
urku
Bürg
zerise
In
Urku
ung
des
bren
der
zum

Abso

Di
dem
dem
sern
die
Stif
Nac
Wir
groß
deu
tlye
bew
her
Die
uns
kon
heft
heit
daß